S 31 RA 496/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 RA 496/97
Datum	19.05.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RA 151/99
Datum	06.06.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 19. Mai 1999 wird in der Hauptsache abgeÃ¤ndert und in den Kostenentscheidungen aufgehoben.
II. Die Beklagte wird entsprechend ihrem Anerkenntnis verurteilt, dem KlÃ¤ger eine bis zum 28. Februar 2005 befristete Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit unter Zugrundelegung eines Leistungsfalls vom 31. MÃ¤rz 1996 zu zahlen.
III. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃ□ergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit oder BerufsunfÃ¤higkeit.

Den entsprechenden Rentenantrag vom 13.03.1996 hatte die Beklagte mit Bescheid vom 17.05.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.04.1997 abgelehnt. Im anschlieÃ□enden Klageverfahren vor dem Sozialgericht MÃ¼nchen wurde gemÃ¤Ã□ Â§ 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) das Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr.S. vom 04.05.1998 mit der ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 21.11.1998 eingeholt. Der SachverstÃ¤ndige

diagnostizierte Zustand nach schwerem gedeckten SchÃ¤delhirntrauma mit neurasthenisch getÃ¶ntem hirnorganischen Psychosyndrom, neuropsychologischen Ausfallserscheinungen und Restzustand einer armbetonten spastischen Hemiparese links sowie depressive Entwicklung nach einem Unfall und hielt den KlÃ¤ger nur mehr fÃ¼r fÃ¤hig, zwei Stunden bis unter halbschichtig bei zusÃ¤tzlicher Beachtung zahlreicher qualitativer EinschrÃ¤nkungen erwerbstÃ¤tig zu sein.

Mit Urteil vom 19.05.1999 wies das Sozialgericht die Klage ab und sprach aus, dass auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten seien und der KlÃ¤ger Mutwillenskosten in HÃ¶he von 1.000,00 DM an die Staatskasse zu zahlen habe. Das Gericht legte seiner Entscheidung vor allem die dem Gutachten des Dr.S. entgegengesetzte Ansicht und Argumentation des ÃrztlichenDienstes der Beklagten zugrunde und war der Auffassung, Mutwillenskosten mÃ¼ssten verhÃ¤ngt werden, um dem KlÃ¤ger die Grenzen eines rÃ¼cksichtslosen prozessualen Verhaltens aufzuzeigen.

Im anschlieÃenden Berufungsverfahren wurde nach Beiziehung von Unterlagen das nervenÃ¤rztliche Gutachten des Neurologen und Psychiaters Prof.Dr.S. vom 04.04.2001 eingeholt. Dieser diagnostizierte leichte neuropsychologische Defizite nach SchÃ¤delhirntrauma, Borderline-PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung, neurovegetative StÃ¶rungen und leichtgradige Leistungsminderung fÃ¼r Konzentration und komplexe Aufgaben und kam zu dem â in einer ausfÃ¼hrlichen ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 22.01.2002 nochmals begrÃ¼ndeten â Ergebnis, dass der KlÃ¤ger seit MÃ¤rz 1996 nicht mehr als sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kÃ¶nne.

Mit Schriftsatz vom 25.02.2002 anerkannte die Beklagte den geltend gemachten Rentenanspruch insoweit, als sie eine befristete Rente ab dem siebten Kalendermonat nach Eintritt des Leistungsfalls im MÃ¤rz 1996 bis zum Februar 2005 sowie entsprechende Verbescheidung und die Erstattung der auÃergerichtlichen Kosten in vollem Umfange zusicherte. Der KlÃ¤ger bekundete im Prinzip sein EinverstÃ¤ndnis mit dem bisherigen Ergebnis des Verfahrens, hatte aber Bedenken, das Anerkenntnis wegen der Auswirkung des dann nicht bzw. nicht in vollem Umfang beseitigten erstinstanzlichen Urteils anzunehmen.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 19.05.1999 abzuÃ¤ndern und die Beklagte entsprechend ihrem Anerkenntnis zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt

Verurteilung im Umfang des von ihr abgegebenen Anerkenntnisses.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Entsprechend ihrem Anerkenntnis war die Beklagte zur RentengewÃ¤hrung zu verurteilen.

Die Entscheidung Ã¼ber die auÃergerichtlichen Kosten beruht auf Â§ 193 SGG. Das erstinstanzliche Urteil konnte auch in Bezug auf die Mutwillenskosten keinen Bestand haben; angesichts der damaligen Sachlage in erster Instanz durfte nicht von einer objektiven Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung ausgegangen werden und schon gar nicht davon, dass der KlÃ¤ger subjektiv um die (angebliche) fehlende Erfolgsaussichten seines Rechtsmittels gewusst und trotz besserer Einsicht von der weiteren ProzessfÃ¼hrung nicht Abstand genommen hat.

Dieses Urteil ist rechtskrÃ¤ftig; beide Beteiligten haben den Verzicht auf weitere Rechtsmittel erklÃ¤rt.

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024